

23. BAföG-Änderungsgesetz

Wichtige Information für derzeitige und ehemalige BAföG - EmpfängerInnen

Stichwort	Neuregelung ab 1. Oktober 2010 (rückwirkend!)	Was müssen Sie als Studierende jetzt tun?
Bedarfsätze und Freibeträge	Erhöhung der Bedarfsätze um 2 %, Erhöhung der Freibeträge um 3 %.	Alle Antragsteller, die bereits einen Antrag zum WS 2010/11 gestellt bzw. einen Bescheid erhalten haben, müssen keine weiteren Schritte einleiten. Die gesetzliche Erhöhung der Bedarfsätze und der Freibeträge wird (rückwirkend zum 1.10.2010) automatisch zum Monat Dezember 2010 vorgenommen. Wurde Ihr Antrag auf Ausbildungsförderung im Vorjahr wegen zu hohen Elterneinkommens abgelehnt und Sie haben deshalb im Jahr 2010 keinen Antrag gestellt? Zum Wintersemester 2010/11 kann wegen der Gesetzesänderung (höhere Freibeträge der Eltern, höherer Bedarf des Auszubildenden) wieder ein Anspruch bestehen. Bitte stellen Sie einen erneuten BAföG-Antrag.
Maximaler Förderbetrag	Der maximale Förderbetrag steigt von 648 € auf 670 €.	
Altersgrenze bei Masterstudium	Die Altersgrenze für Masterstudiengänge wird von 30 auf 35 Jahre angehoben.	
Kindererziehungszeiten	Die Kindererziehungszeiten von Studierenden werden noch stärker gewichtet.	
Familienstand	Eingetragene Lebenspartner werden den Eheleuten gleichgestellt.	
Leistungsnachweis	Der zum 5. Fachsemester geforderte Leistungsnachweis kann durch die für den Studiengang üblichen Leistungspunkte (ECTS) erbracht werden.	
Fachrichtungswechsel	Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel führt nicht mehr dazu, dass die "verbrauchten" Semester nur noch mit einem Bankdarlehen gefördert werden. Die Studierenden erhalten damit "Normalförderung" für das komplette neue Studium. Diese Regelung greift auch auf Fachrichtungswechsel zurück, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen wurden.	Studierende, die zum WS 2010/11 keinen Antrag gestellt hatten, weil ihnen nach damaliger Rechtslage nur als verzinsliches Bankdarlehen bewilligt worden wäre, können und sollten die Antragstellung nachholen . Bereits laufende Bankdarlehensfälle werden rückwirkend ab Oktober 2010 in Normalförderung umgewandelt.
Mietkosten	Der Mietkostenanteil wird künftig pauschal in Höhe von 224 € monatlich für alle nicht bei den Eltern lebenden Studierenden gewährt.	
Stipendien	Nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien sind in Höhe von bis 300 € monatlich nicht als Einkommen im Sinne des BAföG zu berücksichtigen.	
Rückzahlung des Darlehens: Teilerlässe	Der Teilerlass des Darlehens für die Prüfungsbesten und die zügigen Studierenden, die vor Ablauf der Regelstudienzeit das Studium beendeten, wird abgeschafft. Es gilt eine Übergangsregelung für die Studierenden, die das Studium bis zum 31.12.2012 abschließen.	
Rückzahlung des Bankdarlehens	In den Fällen, in denen BAföG als verzinsliches Bankdarlehen bewilligt wird, beginnt die Rückzahlung künftig nicht mehr schon 6 Monate nach der letzten Auszahlungsrate, sondern erst 18 Monate danach.	